

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Gemeinde Notzingen vom 13.12.2012

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. März 2017 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung – vom 13.12.2012 in der Fassung vom 01.07.2013 wird wie folgt geändert:

§ 5 Nr. 2.1, 2.2, 3 und 6 (Benutzungsgebühren) werden wie folgt neu gefasst:

2.1 für die Grabberechtigung:

- | | |
|--|------------|
| a) Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene im Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kinder) für eine Ruhezeit | 510,00 € |
| b) Überlassung eines Reihengrabes für alle sonstigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) für eine Ruhezeit | 1.320,00 € |
| c) Überlassung eines Urnenreihengrabes im Erdbestattungsfeld für eine Ruhezeit | 820,00 € |
| d) Überlassung eines Urnenreihengrabes in der Urnenstele für eine Ruhezeit | 880,00 € |
| e) Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes im Erdbestattungsfeld für eine Ruhezeit | 770,00 € |
| f) Überlassung eines Rasengrabes als Reihengrab | 1.320,00 € |
| als Urnenreihengrab | 800,00 € |

2.2 für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten:

- | | |
|--|------------|
| a) für ein doppelbreites Wahlgrab | 4.070,00 € |
| b) für ein doppeltiefes Wahlgrab | 3.490,00 € |
| c) für ein Urnenwahlgrab im Erdbestattungsfeld | 1.650,00 € |
| d) für ein Urnenwahlgrab in der Urnenstele | 1.790,00 € |
| e) für ein doppeltiefes Wahlgrab im Rasenfeld | 3.490,00 € |
| f) für ein Urnenwahlgrab im Rasenfeld | 1.620,00 € |

3. ein Zuschlag für Auswärtige zu Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 und Ziffer 2.4; **100 %**
als Auswärtiger gilt nicht: wer als Gemeindegewohner nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung seine Wohnung aufgegeben hat.

6. Eine einmalige Pflegekostengebühr für die Pflege und Unterhaltung:

- | | |
|--|----------|
| a) des anonymen Urnengrabfeldes nach Ziffer 2.1 e) | 195,00 € |
| b) des Rasengrabs als Reihengrab nach Ziffer 2.1 f) | 400,00 € |
| c) des Rasengrabs als Urnenreihengrab nach Ziffer 2.1 f) | 195,00 € |
| d) des Rasengrabs als Wahlgrab nach Ziffer 2.2 e) | 500,00 € |
| e) des Rasengrabs als Urnenwahlgrab nach Ziffer 2.2 f) | 195,00 € |

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Notzingen, 30. März 2017

Sven Haumacher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.